



Statuten

24.04.2026

Alpha1 Österreich-Verein für Alpha1 Antitrypsinmangel
Erkrankte

Tel. +43 650 3900152, E-Mail: info@alpha1-oesterreich.at

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen:

Alpha1 Österreich - Verein für Alpha1 Antitrypsinmangel Erkrankte

(2) Er hat seinen Sitz in 5724 Stuhlfelden, Ausserfeld 7 unter der Nummer ZVR-Zahl 245806077 und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Der Verein bezweckt die Förderung des Verständnisses für die Erkrankung Alpha1 – Antitrypsinmangel und deren Symptomatik in der Öffentlichkeit, um so die Forschung und Behandlungsmethoden günstig zu beeinflussen.

Der Verein führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Verein ist auch Anlaufstelle für Eltern betroffener Kinder und organisiert Informationsveranstaltungen für diese.

Er bemüht sich um die Umsetzung medizinisch sinnvoller Maßnahmen zur Förderung erkrankter Mitglieder und unterstützt den Aufbau und die Durchführung von Selbsthilfegruppen.

Er will so dazu beitragen, dass Patienten mit Erkrankungen durch Alpha1 – Antitrypsinmangel ein selbstbestimmtes Leben führen können. Der Verein arbeitet dabei mit Verbänden gleicher Zielsetzung zusammen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 1 und 2 angeführten Tätigkeiten und finanziellen Mittel erreicht werden.

(1) Für die Verwirklichung des Vereinszweckes vorgesehene Tätigkeiten sind:

- a) Bereitstellung von Informationsmaterial zur Aufklärung der von dieser Krankheit Betroffenen
- b) Veranstaltungen
- c) Selbsthilfegruppen
- d) Hilfestellung im Rahmen des Vereinszwecks
- e) Einrichtung und den Betrieb einer Website

- f) Erstellung und Verteilung von vereinsinternen Zeitschriften/Newsletter
- (2) Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Spenden
 - c) Sponsorgelder

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

- (1) Ordentliche Mitglieder sind Betroffene, Familienangehörige, sowie Freunde von Betroffenen die ihren Mitgliedsbeitrag regelmäßig entrichten und der Vorstand über den schriftlichen Aufnahmeantrag positiv entschieden hat.
- (2) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Antrag des Vorstandes und mittels Mitgliederversammlungsbeschlusses wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung der Mitgliedsbeiträge befreit.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur physische / natürliche Personen werden, die das 16 Lebensjahr vollendet haben. Dabei handelt es sich um Betroffene, Angehörige und Freunde von Betroffenen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Entscheidung des Vorstands.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit, ohne Angabe von Gründen erfolgen und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Nach Bezahlung des Mitgliedsbeitrages bleibt die Mitgliedschaft bis zum jeweiligen Jahresende aktiv. Es werden keine aliquoten Mitgliedsbeiträge retourniert.
- (3) Die Streichung eines Mitglieds kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist, länger als 6 Monate mit

der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern die Teilnehmerzahl nicht limitiert ist (bei kontingentierten Veranstaltungen erfolgt die Teilnahme nach zeitlicher Reihenfolge der Anmeldung).
- (2) Allen Mitgliedern steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Mitgliederversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge, bis spätestens zum Termin der Abhaltung der Mitgliederversammlung des jeweiligen Jahres, jedoch spätestens bis 30.06., in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Selbsthilfegruppenleiter

- (1) Ordentliche Mitglieder von Alpha1 Österreich können bei Eintritt ihrer Volljährigkeit zu Selbsthilfegruppenleiter vom Vorstand bestellt werden.
- (2) Der Selbsthilfegruppenleiter wird vom Vorstand des Alpha1 Österreich mit einfacher Mehrheit gewählt und für eine bestimmte Region bestellt. Die Region bestimmt der Vorstand mit einfacher Mehrheit mittels Beschluss.

- (3) Die Funktion des Selbsthilfegruppenleiters endet mit dem Tod, freiwilligem Rücktritt, Beendigung der Mitgliedschaft zu Alpha1 Österreich, Ausschluss und Absetzung bzw. Abberufung durch den Vorstand.
- (4) Die Absetzung bzw. Abberufung als Selbsthilfegruppenleiter kann vom Vorstand wegen Verletzung von Rechten und Pflichten und vereinschädigendem Verhalten mit einfacher Mehrheit mittels Beschluss erfolgen.

§9. Rechte und Pflichten der Selbsthilfegruppenleiter

- (1) Selbsthilfegruppenleiter sind Ansprechpartner und Informationslieferanten für die Mitglieder in ihren Regionen und sind für die Verteilung von Publikationen, Broschüren und Foldern von Alpha1 Österreich in Ordinationen, Krankenhäusern und an öffentlichen Stellen verantwortlich.
- (2) Selbsthilfegruppenleiter haben regelmäßig die Mitglieder und den Vorstand über selbsthilfe- und vereinsrelevante Informationen zu informieren.
- (3) Vor Kontaktaufnahme zu Repräsentanten des Gesundheits- und Sozialbereiches (z.B. Ärzte, Politiker, etc.) ist das Einverständnis des Vorstandes einzuholen.
- (4) Selbsthilfegruppenleiter sollen an Gesundheitsveranstaltungen in der jeweiligen Region teilnehmen.
- (5) Der Selbsthilfegruppenleiter hat in seiner Region mindestens ein Mitgliedergruppentreffen pro Jahr durchzuführen.
- (6) Neue Mitglieder und Änderungen des Mitgliederstatus ist dem Vorstand von Alpha1 regelmäßig bekanntzugeben.
- (7) Eine jährliche Kostenaufstellung (Einnahmen/Ausgaben) ist zu führen.

§ 10: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung (§11 und §12)
- (2) Der Vorstand (§13, §14 und §15)
- (3) Die Rechnungsprüfer (§16)
- (4) Das Schiedsgericht (§19)

§ 11: Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen einer Rechnungsprüferin/eines Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen nach Einlangen des Antrages beim Vorstand stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail - Adresse) einzuladen.
- (4) Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch das Leitungsorgan (Vorstand) oder durch die/einen Rechnungsprüfer.
- (5) Anträge von Vereinsmitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (6) Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Ergänzungen der Tagesordnung, welche vorher schriftlich eingebracht wurden, müssen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- (7) Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig, darf aber eine Fremdstimme pro Mitglied nicht übersteigen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Mitgliederversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Wahlvorschläge zur Wahl des Vorstandes müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einlangen. Verspätete Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesen, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

- (13) Eine Teilnahme an der Mitgliederversammlung, bzw. ein Stimmrecht setzt voraus, dass der Mitgliedsbeitrag bis zum Beginn der Versammlung einbezahlt wurde.

§ 12: Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (2) Beschlussfassung über den Voranschlag.
- (3) Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- (4) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein.
- (5) Entlastung des Vorstandes.
- (6) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder.
- (7) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
- (8) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (9) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (10) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 13: Der Vorstand

Das Leitungsorgan (Vorstand) besteht aus:

- (1) 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier, wobei sich die Vorstände gegenseitig vertreten.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt,

unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, jedoch zumindest bis zur nächsten Wahl. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden, in dessen Vertretung von seinem Stellvertreter, mangels diesem vom ältesten Vorstandsmitglied schriftlich oder mündlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Den Vorsitz führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Mangels diesen, dass an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (8) Außer Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes auch durch Enthebung (Abs. 9) und durch Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam. Bis dahin ist die Handlungsfähigkeit eingeschränkt.

§ 14: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Das Leitungsorgan hat dafür zu sorgen, dass die Finanzlage des Vereines rechtzeitig und hinreichend erkennbar ist. Es hat ein den Anforderungen des Vereins entsprechendes Rechnungswesen einzurichten, insbesondere für die laufende Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Zum Ende des Rechnungsjahres hat das Leitungsorgan innerhalb von 5 Monaten eine Einnahmen- und Ausgabenrechnung samt Vermögensübersicht zu erstellen.
- (2) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
- (3) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit bzw. Textverständlichkeit wurde von der Verwendung der weiblichen Form Abstand genommen

- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- (7) Dem Vorstand obliegt die Bestimmung und Absetzung der Selbsthilfegruppenleiter mittels Beschluss.
- (8) Vollziehung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (9) Zusammensetzung und Ernennung des Beirates.

§ 15: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen und führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des 1. Vorsitzenden und des Schriftführers; in Geldangelegenheiten der Unterschrift des 1. Vorsitzenden oder des Kassiers oder des 2. Vorstandes.
- (2) Der 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (3) Der Schriftführer hat den 1. Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- (4) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des 1. Vorsitzenden der 2. Vorsitzende, des Kassiers und des Schriftführers ihre Stellvertreter, sofern sie im Vorstand aufscheinen.

§ 16: Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstandes für zwei Jahre bestellt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der

Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 17: Beirat

Zu Beiräten können Unterstützer, Förderer und Experten, die zum Wohle des Vereines tätig sind, ernannt werden. Diese müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Die Bestellung eines Beirats ist durch den Vorstand zu beschließen.

§ 18: Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil über Aufforderung durch den Vorstand diesem innerhalb von zwei Wochen je zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit binnen weiterer zwei Wochen ein fünftes ordentliches Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (4) Das Schiedsgericht muss vor seiner Entscheidung beiden Streitparteien ausreichend Gehör gewähren. Es fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 19: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen

und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

§ 20: Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.